

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.2.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.1.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.9.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde

- | | |
|--|-----------|
| a) Für die Tätigkeit eines Gemeindearbeiters | EUR 47,50 |
| b) Für eine LKW/Unimog-/Geräteträger-Stunde | EUR 45,00 |

Hin- und Rückweg werden mitgerechnet.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- 3) Die Gebühr kann vor Beginn der Leistung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.04.2015 wird mit Ablauf des 30.9.2018 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fockbek, 21.09.2018

Diehr
Bürgermeister

